

MANDANTENINFO



EUROSAVE



Sonderinfo 2010

Rundschreiben für Mandanten

10. November 2010

Auch zum bevorstehenden Jahreswechsel möchten wir Sie wieder selektiv über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefs sind die neuesten gesetzlichen Änderungen und weitere Themen.

Einkommensteuer / Lohnsteuer

Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung

Aufwendungen für ein Hochschulstudium. Abzugsfähig sind:

- Studiengebühren
- Büromaterial
- Aufwendungen für PC, Drucker usw.
- Fahrten zwischen Wohnung und Hochschule
- Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen bei auswärtigen Veranstaltungen.

Aufwendungen für ein Zweitstudium

z.B. Promotion nach abgeschlossenem Diplom oder Master-Studium nach Bachelor: unbegrenzter Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben = Verlustvortrag bei fehlendem oder geringem Einkommen.

Aufwendungen für ein Erststudium

Werbungskosten nur, wenn das Studium Gegenstand eines Dienstverhältnisses ist, sonst lediglich Sonderausgabenabzug im Höchstbetrag 4.000 EUR.

Erstmaliges Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung

Gilt lt. BFH als Zweitstudium = Gleichbehandlung einer vorangegangenen Berufsausbildung mit einer akademischen Ausbildung

Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber

Kein Arbeitslohn bei ganz überwiegend betrieblichem Interesse = Rückzahlungspflicht bei Ausscheiden innerhalb von zwei Jahren.

Keine Sozialversicherungspflicht seit 22. Juli 2009, soweit steuerlich kein Arbeitslohn vorliegt.

Betriebsveranstaltungen / Weihnachtsfeier

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Doppelte Haushaltsführung bei Ledigen

Aufgrund Rechtsprechung der vergangenen Jahre ist ein Abzug von Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung auch bei unverheirateten Personen möglich. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist jedoch nach wie vor das Vorliegen eines eigenen Hausstandes. Dieser liegt nur vor, sofern der Steuerpflichtige wirtschaftlich durch den Hausstand belastet ist. (Urteil des FG München vom 04.09.2008, Revision bei Bundesfinanzhof, Az. VI R 26/09)

Eigener Hausstand bei doppelter Haushaltsführung eines alleinstehenden Arbeitnehmers

Für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung ist Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer neben der Wohnung am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand unterhält. Es ist nicht erforderlich, dass er die Kosten des Erstwohnsitzes trägt. Dies ist zwar ein wichtiges Anzeichen für einen eigenen Hausstand, aber keine zwingende Voraussetzung.

Das Problem stellt sich besonders bei ledigen Arbeitnehmern, die am Beschäftigungsort eine Wohnung angemietet haben und einen Haupthausstand im

Haus der Eltern führen. In solchen Fällen muss sorgfältig geprüft werden, ob dies ein eigener Hausstand ist oder ob es sich um die Eingliederung in einen fremden Haushalt handelt. Eine finanzielle Beteiligung an dem elterlichen Haushalt ist zwar ein gewichtiges Indiz, jedoch führt das nicht zwangsläufig zu einer eigenen Haushaltsführung. Umgekehrt bewirkt eine unentgeltliche Überlassung nicht zwangsläufig, dass eine eigene Haushaltsführung ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit, die Haushaltsführung mitzubestimmen, spricht wiederum für einen eigenen Hausstand. Wesentlich kommt es auch darauf an, wo sich der Lebensmittelpunkt des Arbeitnehmers befindet. Nur gelegentliche Aufenthalte im elterlichen Haushalt reichen dafür nicht aus.

Abgeltung aufgrund Arbeitsunfähigkeit nicht gewährten Urlaubs

Lange war umstritten, ob Urlaubsansprüche verfallen, wenn ein Arbeitnehmer wegen Arbeitsunfähigkeit den Urlaub nicht bis zum 31. März des Folgejahres nehmen kann. Schließlich entschieden der Europäische Gerichtshof und ihm folgend das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 24.03.2009, 9 AZR 983/07), dass dies nicht der Fall ist.

Eine weitere Streitfrage in diesem Zusammenhang hat nunmehr das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein durch Urteil vom 17.02.2010 (3 Sa 410/09) entschieden. Ein Arbeitgeber hatte die Auffassung vertreten, in derartigen Fällen bestehe nur der Anspruch auf den gesetzlichen Urlaub fort, nicht aber der Anspruch auf darüber hinausgehenden, vertraglich zugestandenen Mehrurlaub.

Der Arbeitgeber konnte sich mit dieser Rechtsauffassung nicht durchsetzen. Enthalte eine arbeitsvertragliche Urlaubsregelung keine Anhaltspunkte dafür, dass die Arbeitsvertragsparteien den vertraglichen Mehrurlaub vom gesetzlichen Mindesturlaub abkoppeln wollten, entfällt damit in Fällen der andauernden Arbeitsunfähigkeit weder der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub noch derjenige auf einen vertraglichen Mehrurlaub.

Überprüfung der Miethöhe zum 01.01.2011 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 56% der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75% der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 01.01.2011 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Aufteilung von Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen

Der Große Senat des Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 21. September 2009 GrS 1/06 Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen in größerem Umfang als bisher zum Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugelassen. Bisher bestand vor allem von Seiten der Finanzverwaltung die Auffassung, dass gemischt veranlasste Reisen voll den nicht abziehbaren Aufwendungen zuzuordnen seien.

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger aus beruflichen Gründen eine Computer-Messe in USA besucht. Die Reise dauert insgesamt 7 Tage. Davon waren 3 Tage privat veranlasst.

Nach der Entscheidung sind nunmehr abziehbar:

- Kongressgebühren
- Kosten für 4 Übernachtungen
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Kosten des Hin- und Rückfluges zu 4/7

Auch die Aufwendungen für Hin- und Rückflug bei gemischt beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Reisen können nunmehr grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeiteile der Reise aufgeteilt werden. Dabei müssen die beruflich veranlassten Zeiteile fest stehen und dürfen nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Pflichtteilsansprüche: Keine Einkommensteuer bei Verzicht gegen Rente

Verzichtet ein Kind gegenüber seinen Eltern auf künftige Pflichtteilsansprüche und erhält dafür von den Eltern wiederkehrende Zahlungen wie eine Rente, muss das Kind nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs dafür keine Einkommensteuer zahlen.

Der Pflichtteilsverzicht führt zu keinem entgeltlichen Leistungsaustausch und auch zu keiner Kapitalüberlassung des Kindes an die Eltern. Daher ist in der Rente auch kein Zinsanteil enthalten, der zu steuerpflichtigen Einkünften führt. Der BFH gab damit eine gegenteilige Auffassung auf, die er in einem früheren Urteil vertreten hatte.

Hinweis: Wegen des unentgeltlichen Vorgangs kann auf den Kapitalwert der Rente gegebenenfalls Schenkungsteuer festgesetzt werden.

Goldanlagen

- Kauf von Goldbarren

Der Erwerb von Goldbarren (Edelmetall) zur Vermögensanlage unterliegt weiterhin der 1-Jahres-Frist des § 23 EStG. Erfolgt später die Veräußerung außerhalb der 1-Jahres-Frist, sind die Gewinne/Verluste nicht steuerbar.

- Zertifikate auf Gold

Der Erwerb von Zertifikaten auf Gold unterliegt nun den Regelungen der Kapitaleinkünfte. Erfolgt seit 2009 der Erwerb eines Zertifikates, so handelt es sich um eine Kapitalanlage. Die Gewinne und Verluste sind nach dem neuen § 20 EStG (ohne Fristen) zu besteuern.

Nutzung mehrerer Pkw durch eine Person

Sind in einem Betriebsvermögen mehrere Pkw vorhanden, so war nach bisheriger Rechtsauffassung einem Nutzer höchstens 1 Pkw für die private Nutzung zuzuordnen. Liegt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor, so ist die private Kfz-Nutzung monatlich mit 1% zu ermitteln. Als Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung dient der Pkw mit dem höchsten inländischen Listenpreis zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer.

Mit Urteil vom 9. März 2010 VIII R 24/08 hat der BFH entschieden, dass die sog. 1 %-Regelung auch dann auf jedes vom Unternehmer privat genutzte Fahrzeug anzuwenden ist, wenn der Unternehmer selbst verschiedene Fahrzeuge zu Privatfahrten nutzt. Dies bedeutet, dass der BFH die bisherige Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung nicht akzeptiert.

Wichtig:

Bereits durch die Änderung der Verwaltungsanweisungen gilt seit 1.1.2010 leider nicht mehr die Aussage, dass für jeden Nutzer nur 1 Fahrzeug heranzuziehen ist. Sämtliche Pkw, die privat genutzt werden können und für die kein Fahrtenbuch vorliegt, sind der 1%-Regelung zu unterwerfen. Dies wird nun auch durch den Bundesfinanzhof gestützt.

Häusliches Arbeitszimmer: Regelung ab 2007 teilweise verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die seit 2007 verschärfte Abzugsbeschränkung beim häuslichen Arbeitszimmer als verfassungswidrig eingestuft, soweit für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Neuregelung verstößt insoweit gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, als die Aufwendungen auch in diesen Fällen von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen sind.

Zentrale Aussagen des BverfG

Sofern betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind, bedarf dies nach dem objektiven Nettoprinzip eines besonderen sachlichen Grundes. Die vom Gesetzgeber mit der Neuregelung beabsichtigte Haushaltskonsolidierung ist dabei ebenso wenig ein Grund wie die angestrebte Verwaltungsvereinfachung. Der Nachweis und die Kontrolle eines mangelnden alternativen Arbeitsplatzes durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ist nämlich unkompliziert und liefert eine leicht nachprüfbare Basis für die Feststellung der beruflichen Nutzung.

Nicht verfassungswidrig ist hingegen das ab 2007 eingeführte Abzugsverbot, soweit die berufliche oder betriebliche Nutzung des Arbeitszimmers nicht mehr als 50% der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit beträgt. Dies verstößt nach Auffassung des BVerfG nämlich nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.

Vorläufige Steuerfestsetzungen

Nach den Äußerungen der Finanzverwaltung ist bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung u.a. wie folgt zu verfahren:

- Sollten vorläufige Steuerbescheide oder Feststellungsbescheide aufgrund der späteren gesetzlichen Neuregelung aufzuheben oder zu ändern sein, wird dies von Amts wegen vorgenommen werden. Ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.
- Nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen sollen bis zu 1.250 EUR vorläufig berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ausblick: Der Gesetzgeber muss den verfassungswidrigen Zustand rückwirkend auf den 01.01.2007 beseitigen. Ob der bis 2006 geltende Höchstbetrag von 1.250 EUR erneut eingeführt wird, oder ob der Gesetzgeber bei der angeordneten Neufassung über die Vorgaben des BVerfG hinausgeht, ist derzeit offen.

Eine Zusammenfassung der zu erwartenden Entscheidung können Sie aus der **Anlage 1** zu unserem Info Brief ersehen.

Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte

Ein solcher Freibetrag kann Auswirkungen haben auf

- Krankengeld
- Elterngeld
- Mutterschaftsgeld

Eine Übersicht dazu können Sie aus der beigefügten **Anlage 2** ersehen

Umsatzsteuer

Zusammenfassende Meldung

Ab dem 01.07.2010 wurde die Frist zur Abgabe der zusammenfassenden Meldung bei der innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Leistungen i.S.d. § 25b UStG verkürzt.

Der Unternehmer hat bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung (Zusammenfassende Meldung) zu übermitteln.

In dem neuen § 18a Abs. 1 UStG wurden zudem Erleichterungen eingeführt, so dass es bei bestimmten Größenmerkmalen (z.B. nicht mehr als 50.000 EUR innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Lieferungen i.S. § 25b UStG) bei der vierteljährlichen Abgabe bleibt.

Rechnungsangabe: „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“

Die Formulierung „Soweit nicht anders angegeben, entspricht das Leistungsdatum dem Rechnungsdatum“ ist weiterhin zulässig. Eine Änderung hierzu hat sich nicht ergeben.

Diese Regelung findet sich direkt in Abschn. 185 Abs.16 S.1 und S.2 UStR 2008: „(16) Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG ist in der Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung anzugeben. Dies gilt auch dann, wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG) mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung übereinstimmt; in diesen Fällen genügt jedoch eine Angabe wie z. B. "Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum.“

Überhöhter Umsatzsteuerausweis

Mit Urteil vom 19.11.2009 hat der Bundesfinanzhof über die Höhe des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen entschieden, in denen der Steuersatz und damit auch die Umsatzsteuer unzutreffend angegeben wurden.

Weist der Rechnungsaussteller in einer Rechnung den Regelsteuersatz (19%) aus, obwohl die gelieferte Ware tatsächlich nur dem ermäßigten Steuersatz (7%) unterliegt, war umstritten, ob dieser Fehler zur gänzlichen Versagung des Vorsteuerabzugs führt. Anders als die Vorinstanz entschied der BFH, dass dem Leistungsempfänger in solchen Fällen der in dem überhöhten Steuerbetrag enthaltene (gesetzlich geschuldete) Betrag als Vorsteuer zusteht. Dieser beträgt 7% des in der Rechnung ausgewiesenen Nettobetrages. Mit dieser Entscheidung wendet sich der BFH gegen die Umsatzsteuerrichtlinie, die in Abschn. 192 Abs. 3 Satz 10 UStR regelt:

„Zu den unrichtigen Angaben, die eine Versagung des Vorsteuerabzugs zur Folge haben, zählen in einer Rechnung enthaltene Rechenfehler oder die unrichtige Angabe des Entgelts, des Steuersatzes oder des Steuerbetrags.“

Rechnungsberichtigung wirkt auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung zurück**Fehlerhafte (Vorsteuer)Rechnung**

Der Europäische Gerichtshof hat entgegen der Ansicht, die bisher in Deutschland von Finanzverwaltung und Rechtsprechung vertreten wurde, entschieden, dass die Berichtigung einer fehlerhaften Rechnung auf den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Erteilung zurückwirkt.

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie mehrere Angaben (z. B. Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers, Art und Menge der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung) enthalten. Dem Unternehmer steht der Vorsteuerabzug nur zu, wenn die Rechnung alle erforderlichen Angaben enthält. Hat er die Vorsteuern aus einer fehlerhaften Rechnung abgezogen, führte dies bisher dazu, dass das Finanzamt die Umsatzsteuerzahllast um den Vorsteuerbetrag erhöhte. Erst für den Voranmeldungszeitraum, in dem der Unternehmer die berichtigte Rechnung erhielt, wurde die Vorsteuer berücksichtigt.

Das führte umsatzsteuerlich zwar zu einem „Nullsummenspiel“, konnte für den Unternehmer aber gleichwohl sehr teuer werden, da auf den Umsatzsteuermehrbetrag Nachzahlungszinsen in Höhe von 6% pro Jahr anfielen. Diese Nachzahlungszinsen entfallen, wenn die Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung zurückwirkt, wie der Europäische Gerichtshof jetzt entschieden hat.

Neue Online-Prüfung für USt-IdNr.

Die EU-Kommission bietet im Internet einen neuen Online-Dienst an, mit dem die Rechtssicherheit für Unternehmer erhöht werden soll.

Unternehmer erhalten auf diese Weise eine Bescheinigung, dass sie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu einem bestimmten Zeitpunkt auf ihre Gültigkeit hin überprüft haben.

Die Bescheinigung kann als Nachweis für das Handeln des Unternehmers in gutem Glauben dienen, wenn auf Lieferungen an Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten keine Mehrwertsteuer erhoben wurde.

Die Internetadresse dazu lautet:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do

Eine qualifizierte Abfrage ist unter der Adresse <http://evatr.bff-online.de/eVatR> möglich.

Arbeitgeber

Kündigung Ihres Mitarbeiters /Ihrer Mitarbeiterin – ELENA Verfahren

Große Probleme in der Praxis bereitet nach wie vor das sog. ELENA Verfahren

Massenbeschwerde

Beim Bundesverfassungsgericht ging eine Massenbeschwerde von mehr als 22.000 Einzelklägern gegen die Datensammlung ELENA ein. Ein Gerichtsentschluss ist in naher Zukunft nicht absehbar. Bis dahin sind die vereinbarten Bestimmungen einzuhalten. Das bedeutet für Sie, dass Sie sich trotzdem mit diesem Thema befassen müssen.

Ab Juli 2010 genügt es nicht mehr, bei der Kündigung eines Arbeitnehmers dem Lohnsachbearbeiter nur das Austrittsdatum mitzuteilen. Alle Fragen, die bisher nach dem Austritt des Arbeitnehmers in der Arbeitsbescheinigung beantwortet werden mussten, müssen direkt in die Lohnabrechnung einfließen, andernfalls ist eine Abmeldung überhaupt nicht möglich.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann.

Der Unternehmer (bzw. wir für Sie) müssen sämtliche Lohndaten und auch andere sensible Daten an die zentrale Stelle übermitteln.

Für nähere Informationen empfehlen wir einen Blick auf nachfolgende Homepage:

www.das-elena-verfahren.de

Nach Abruf dieser Seite gehen Sie bitte auf den Button ELENA für Arbeitgeber und sehen sich dort am besten den Video-Film zum ELENA-Verfahren an. Dieser

Werbefilm soll Ihnen als Arbeitgeber suggerieren, dass alles so schön, einfach, praktisch und bürokratieabbauend funktioniert – in Wirklichkeit haben Sie (oder wir) wesentlich mehr Arbeit wie früher.

Ablauf

Gerne erledigen wir korrekt die Abmeldung Ihres Arbeitnehmers. Dazu benötigen wir den von Ihnen vollständig ausgefüllten 3-seitigen Vordruck, den wir als **Anlage 3** beigelegt haben.

Sollten uns diese Angaben nicht fristgerecht vorliegen, übernehmen wir keine Haftung für Ihnen dadurch entstehende Nachteile.

Für unsere Mehrarbeit berechnen wir pro gekündigten Arbeitnehmer EUR 20,00; sollten Sie Probleme beim Ausfüllen des Vordrucks haben helfen wir Ihnen, ggf. nach Rücksprache mit unseren Anwälten, gerne weiter, müssen diesen Mehraufwand dann aber gesondert berechnen.

Alternativ können wir auch die Kündigung / Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Sozialversicherung wie bisher weiter geben und machen **keine ELENA-Meldung.**

Dadurch entstehen Ihnen dann auch keine Kosten und Sie erledigen selbst die ELENA Meldung.

Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und diese ersetzen keine Beratung.

Bitte vereinbaren Sie ggf. einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.

In eigener Sache

Unsere mit dem Bayerischen Staatspreis ausgezeichnete Steuerfachangestellte, Frau Claudia Wegerer, hat erfolgreich eine 1 ½ jährige Fortbildung zur Steuerfachwirtin absolviert und konnte im April Ihr Prüfungszeugnis in Empfang nehmen.

Wir gratulieren

Vom 24.11. – 15.12.2010 ist Herr Steuerberater Mair in Urlaub, in dringenden Fällen - nach Rücksprache mit unserer Kanzlei - aber telefonisch stets erreichbar.

Ihr EUROSAVE TEAM